

Synopse zur Änderung der Förderrichtlinie Freie Jugendhilfe

ALT	NEU
<p>Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 – 14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe) vom 03.02.2022</p>	<p>Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 – 14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe) vom 30.08.2023</p>
<p>2 Besondere Förderbestimmungen</p> <p>2.1 Fachkraftförderung</p> <p>2.1.4 Förderfähige Ausgaben</p> <p>Förderfähig sind ausschließlich die in Ziffer 1.6 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Personal- und Sachkosten.</p> <p>Personalkosten sind dabei maximal bis zu einer Höhe von 61.400 Euro je vollbeschäftigter Fachkraft (1,0 VZÄ) förderfähig. Die Notwendigkeit einer Anpassung der Höhe des Festbetrages wird 2023 (mit Wirkung für das Jahr 2025) und danach aller zwei Jahre überprüft.</p>	<p>2 Besondere Förderbestimmungen</p> <p>2.1 Fachkraftförderung</p> <p>2.1.4 Förderfähige Ausgaben</p> <p>Förderfähig sind ausschließlich die in Ziffer 1.6 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Personal- und Sachkosten.</p> <p>Personalkosten sind dabei im Förderjahr 2024 maximal bis zu einer Höhe von 61.400 Euro je vollbeschäftigter Fachkraft (1,0 VZÄ) und ab dem Förderjahr 2025 maximal bis zu einer Höhe von 69.600 Euro je vollbeschäftigter Fachkraft (1,0 VZÄ) förderfähig. Die Notwendigkeit einer Anpassung der Höhe des Festbetrages wird 2025 (mit Wirkung für das Jahr 2027) und danach aller zwei Jahre überprüft.</p>
<p>2.1.5 Förderfähige Ausgaben</p>	<p>2.1.5 Förderfähige Ausgaben</p>
<p>b) Kommunal wirkende Projekte im Bereich der freien Jugendhilfe nach den §§ 11 – 14 SGB VIII und § 16 SGB VIII</p> <p>Für überwiegend kommunal wirkende Projekte beträgt der Fördersatz bis zu 75 Prozent der förderfähigen Personalkosten.</p> <p>Der jährliche Zuschuss der Sitzkommune muss mindestens 25 Prozent der förderfähigen Personalkosten, bezogen auf die Daten des Bescheides, betragen.</p>	<p>b) Kommunal wirkende Projekte im Bereich der freien Jugendhilfe nach den §§ 11 – 14 SGB VIII und § 16 SGB VIII</p> <p>Für überwiegend kommunal wirkende Projekte beträgt der Fördersatz bis zu 75 Prozent der förderfähigen Personalkosten.</p> <p>Der jährliche Zuschuss der Sitzkommune muss mindestens 25 Prozent der förderfähigen Personalkosten, bezogen auf die Daten des Bescheides, betragen.</p>

Die Förderung der Sachkosten beträgt bis zu 2.000 Euro der förderfähigen Kosten, für Familienzentren bis zu 3.000 Euro der förderfähigen Kosten.	Die Förderung der Sachkosten beträgt bis zu 2.000 Euro je vollbeschäftigter Fachkraft (1,0 VzÄ) der förderfähigen Kosten, für Familienzentren bis zu 3.000 Euro je vollbeschäftigter Fachkraft (1,0 VZÄ) der förderfähigen Kosten.
<p>2 Besondere Förderbestimmungen</p> <p>2.3 Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, der Familienerholung, der internationalen Jugendbegegnung, der außerschulischen Jugendbildung und der Mitarbeiterfortbildung sowie den Familienfreizeiten (Maßnahmenförderung)</p> <p>2.3.5 Gegenstand der Förderung</p>	<p>2 Besondere Förderbestimmungen</p> <p>2.3 Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, der Familienerholung, der internationalen Jugendbegegnung, der außerschulischen Jugendbildung und der Mitarbeiterfortbildung sowie den Familienfreizeiten (Maßnahmenförderung)</p> <p>2.3.5 Gegenstand der Förderung</p>
<p>a) Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe sowie der internationalen Jugendbegegnung</p> <p>Die Förderung beträgt im Jahr 2023 3,50 Euro pro Tag und Person und wird für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festgelegt. An- und Abreise gelten dabei als 1 Tag.</p> <p>Eine Maßnahme der internationalen Jugendbegegnung im In- und Ausland muss mindestens 3 Tage und eine Maßnahme der Kinder- und Jugendberufshilfe mindestens 2 Tage dauern und wird maximal bis zu 12 Tagen gefördert.</p> <p>Die Gruppe muss eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen (ohne Gruppenleiter bzw. Betreuer) haben. Das Mindestalter des Gruppenleiters muss 18 Jahre betragen.</p> <p>Für jede Maßnahme ist ein Betreuerschlüssel von mindestens 1:12 abzusichern. In der Regel wird ein Verhältnis von 8 Teilnehmern auf einen Betreuer als angemessen angesehen. In begründeten Fällen werden Ausnahmen zum Betreuerschlüssel zugelassen.</p> <p>Ein ehrenamtlicher Gruppenleiter muss im Besitz einer gültigen Jugendleiter - Card sein.</p>	<p>a) Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe sowie der internationalen Jugendbegegnung</p> <p>Die Förderung beträgt im Jahr 2024 4,00 Euro pro Tag und Person und wird für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festgelegt. An- und Abreise gelten dabei als 1 Tag.</p> <p>Eine Maßnahme der internationalen Jugendbegegnung im In- und Ausland muss mindestens 3 Tage und eine Maßnahme der Kinder- und Jugendberufshilfe mindestens 2 Tage dauern und wird maximal bis zu 12 Tagen gefördert.</p> <p>Die Gruppe muss eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen (ohne Gruppenleiter bzw. Betreuer) haben. Das Mindestalter des Gruppenleiters muss 18 Jahre betragen.</p> <p>Für jede Maßnahme ist ein Betreuerschlüssel von mindestens 1:12 abzusichern. In der Regel wird ein Verhältnis von 8 Teilnehmern auf einen Betreuer als angemessen angesehen. In begründeten Fällen werden Ausnahmen zum Betreuerschlüssel zugelassen.</p> <p>Ein ehrenamtlicher Gruppenleiter muss im Besitz einer gültigen Jugendleiter - Card sein.</p>

<p>b) Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung</p> <p>Die Förderung beträgt im Jahr 2023 3,50 Euro pro Tag und Person und wird für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festgelegt. An- und Abreise gelten dabei jeweils als 1 Tag.</p> <p>Eine Maßnahme der außerschulischen Jugendbildung muss eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen (ohne Gruppenleiter bzw. Betreuer) aufweisen.</p> <p>Aus der Projektbeschreibung muss ein Bildungsanteil von mindestens 50 Prozent eindeutig hervorgehen.</p> <p>Die maximale Förderung beträgt 10.000 Euro pro Antragsteller.</p>	<p>b) Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung</p> <p>Die Förderung beträgt im Jahr 2024 4,00 Euro pro Tag und Person und wird für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festgelegt. An- und Abreise gelten dabei jeweils als 1 Tag.</p> <p>Eine Maßnahme der außerschulischen Jugendbildung muss eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen (ohne Gruppenleiter bzw. Betreuer) aufweisen.</p> <p>Aus der Projektbeschreibung muss ein Bildungsanteil von mindestens 50 Prozent eindeutig hervorgehen.</p> <p>Die maximale Förderung beträgt 10.000 Euro pro Antragsteller.</p>
<p>c) Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung</p> <p>Die Förderung beträgt im Jahr 2023 3,50 Euro pro Tag und Person und wird für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festgelegt. An- und Abreise gelten dabei jeweils als 1 Tag.</p> <p>Eine vom Antragsteller durchgeführte Maßnahme der Mitarbeiterfortbildung muss eine Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen (ohne Gruppenleiter bzw. Betreuer) aufweisen, wenn diese im Landkreis Zwickau durchgeführt wird.</p> <p>Mitarbeiterfortbildungen müssen für eintägige Maßnahmen eine Programmdauer von mindestens 3 Std. und für mehrtägige Maßnahmen eine Programmdauer von 8 Std./Tag haben und können höchstens bis zu insgesamt 7 Tagen pro Fortbildung gefördert werden.</p> <p>Aus der Projektbeschreibung muss ein Bildungsanteil von mindestens 50 Prozent eindeutig hervorgehen.</p> <p>Mitarbeiter, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen nachweislich bei einem Träger der freien Jugendhilfe des Landkreises tätig sein.</p>	<p>c) Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung</p> <p>Die Förderung beträgt im Jahr 2024 4,00 Euro pro Tag und Person und wird für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festgelegt. An- und Abreise gelten dabei jeweils als 1 Tag.</p> <p>Eine vom Antragsteller durchgeführte Maßnahme der Mitarbeiterfortbildung muss eine Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen (ohne Gruppenleiter bzw. Betreuer) aufweisen, wenn diese im Landkreis Zwickau durchgeführt wird.</p> <p>Mitarbeiterfortbildungen müssen für eintägige Maßnahmen eine Programmdauer von mindestens 3 Std. und für mehrtägige Maßnahmen eine Programmdauer von 8 Std./Tag haben und können höchstens bis zu insgesamt 7 Tagen pro Fortbildung gefördert werden.</p> <p>Aus der Projektbeschreibung muss ein Bildungsanteil von mindestens 50 Prozent eindeutig hervorgehen.</p> <p>Mitarbeiter, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen nachweislich bei einem Träger der freien Jugendhilfe des Landkreises tätig sein.</p>

<p>d) Maßnahmen der Familienerholung und Familienfreizeiten</p> <p>Die Förderung beträgt im Jahr 2023 3,50 Euro pro Tag und Person und wird für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festgelegt. An- und Abreise gelten dabei als 1 Tag.</p> <p>Eine Maßnahme der Familienerholung und Familienfreizeit muss mindestens 2 Tage dauern und wird maximal bis zu 12 Tagen gefördert.</p> <p>Die Gruppe muss eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen haben.</p>	<p>d) Maßnahmen der Familienerholung und Familienfreizeiten</p> <p>Die Förderung beträgt im Jahr 2024 4,00 Euro pro Tag und Person und wird für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festgelegt. An- und Abreise gelten dabei als 1 Tag.</p> <p>Eine Maßnahme der Familienerholung und Familienfreizeit muss mindestens 2 Tage dauern und wird maximal bis zu 12 Tagen gefördert.</p> <p>Die Gruppe muss eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen haben.</p>
<p>2 Besondere Förderbestimmungen</p> <p>2.3 Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, der Familienerholung, der internationalen Jugendbegegnung, der außerschulischen Jugendbildung und der Mitarbeiterfortbildung sowie den Familienfreizeiten (Maßnahmenförderung)</p>	<p>2 Besondere Förderbestimmungen</p> <p>2.3 Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, der Familienerholung, der internationalen Jugendbegegnung, der außerschulischen Jugendbildung und der Mitarbeiterfortbildung sowie den Familienfreizeiten (Maßnahmenförderung)</p>
<p>2.3.6 Antragsverfahren</p> <p>Die Beantragung für das kommende Förderjahr erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars bis zum 31. Dezember des Vorjahres. Für Maßnahmen, welche im 4. Quartal durchgeführt werden, erfolgt die Beantragung bis zum 31. August des laufenden Jahres.</p>	<p>2.3.6 Antragsverfahren</p> <p>Die Beantragung für das kommende Förderjahr erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars bis zum 31. Dezember des Vorjahres. Die Zuweisung der Mittel erfolgt hierbei nach dem Stichtagsprinzip.</p> <p>Für Maßnahmen, welche im 4. Quartal durchgeführt werden, erfolgt die Beantragung bis zum 31. August des laufenden Jahres.</p> <p>Im Rahmen eines anschließenden unterjährigen Antragsverfahrens besteht die Möglichkeit, verfügbare Haushaltsmittel und nicht abgerufene Fördermittel vom 01. Januar bis zum 31. Oktober des laufenden Förderjahres mittels Antragsformulars zu beantragen. Die Bearbeitung der Anträge und die Zuweisung der Mittel erfolgt hierbei gemäß der zeitlichen Reihenfolge des Antragseinganges.</p> <p>Eine rückwirkende Antragstellung ist ausgeschlossen.</p>

ALT	NEU
Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 – 14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe) vom 03.02.2022	Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 – 14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe) vom 30.08.2023
<p>3 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die „Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11-14 SGB VIII“ und die „Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe gemäß § 16 SGB VIII“ vom 14. November 2019 außer Kraft.</p>	<p>3 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die „Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11-14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe)“ vom 03. Februar 2022 außer Kraft.</p>
<p>Zwickau, den 03. Februar 2022</p> <p>Dr. C. Scheurer Landrat</p>	<p>Zwickau, den 30. August 2023</p> <p>Michaelis Landrat</p>